

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

07. Januar 2022

Nr. 2 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
3/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 zum Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 20.11.2021 (Anordnung zur Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten) mit Wirkung vom 08.01.2022	2 - 3

3/2022

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Tierseuchen-Allgemeinverfügung
vom 07.01.2022
zum Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 20.11.2021
(Anordnung zur Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten)**

Gemäß

- §§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
 - Art. 55, 70 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016), § 13 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
 - § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

treffe ich folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 20.11.2021 wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 08.01.2022, 0:00 Uhr widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1.:

Am 20.11.2021 wurde von mir gemäß Art. 55, 70 Verordnung (EU) 2016/429, § 13 Absatz 1 Geflügelpest-SchV zur Vermeidung der Einschleppung und Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) die Aufstallung von Geflügel im gesamten Kreisgebiet angeordnet.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

07. Januar 2022

Nr. 2 / S. 3

Nach § 1 ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Im Rahmen der Überprüfung der getroffenen Aufstellungsanordnung ist eine Risikoeinschätzung der aktuellen Situation durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW erfolgt. Im Kreis Paderborn ist der letzte Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza vom 02.12.2021 festgestellt und amtlich bekanntgemacht worden. Ein positiver Befund bei einem Wildvogel wurde zuletzt am 13.12.2021 festgestellt. Aufgrund der Risikoeinschätzung des Ministeriums und eigener regionaler Einschätzung sehe ich daher die weitere Anordnung der Aufstellung als nicht verhältnismäßig an und hebe meine Aufstellungsanordnung mit Wirkung vom 08.01.2022 auf.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt